

Satzung

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung

der Stadt Wörrstadt

vom 7. April 2015

Der Stadtrat der Stadt Wörrstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 01.12.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Nach § 15 (1) e) der Friedhofssatzung vom 14.05.2008 wird folgender Buchstabe f) und nach § 15 Absatz (4) folgender Absatz (5) eingefügt:

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) f) in Urnenstelen
- (5) Urnenstelen sind Urnenwahlgrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Grabkammern in Urnenstelen werden als zwei- und vierstellige Kammern vergeben.

Die Absätze (5) bis (7) werden zu den Absätzen (6) bis (8).

Artikel II

§ 20 Absatz (5) der Friedhofssatzung vom 14.05.2008 erhält folgende Neufassung:

- § 20 Gestaltung der Grabmale mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- (5) An den Urnenwänden und Urnenstelen dürfen kein über die Wandfläche hinausragender Schmuck und keine Kerzen angebracht werden. An den Urnenstelen darf Schmuck nur auf der zu der jeweiligen Urnenkammer zugehörigen Ablagefläche abgelegt werden. Mit der Grabplatte fest verbundene Blumenvasen mit einem Durchmesser von höchstens 4 cm sind gestattet. Das Anbringen von Bildern (10 cm x 8 cm) in der maximalen Höhe der Schrifftiefe ist zulässig.

Artikel III

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, den 7. April 2015

Ingo Kleinfelder
Ingo Kleinfelder,
Bürgermeister der
Stadt Wörrstadt



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. *17* vom *23.4.2015*
Wörrstadt, den *16.6.2015*
im Auftrag

A. Topel